



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 09.11.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle,
Reuther Weg 6, 91085
Weisendorf

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse
3. 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Mühlberg";
- 3.1 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Mühlberg"; Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)
- 3.2 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Mühlberg"; Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
- 3.3 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Mühlberg"; öffentliche Auslegung gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB

4. Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung - EBS
5. Sonderbudget Leihgeräte für Schulen
6. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bürgerliche Wählergemeinschaft (BWG-FW) und Freie Wähler Weisendorf; Auflösung der Bushaltestelle Hauptstraße (an der Zufahrt Birkenhof)
7. Städtebauförderung; Zustimmung zur Jahresanmeldung für die Bund-Länder-Städtebauförderprogramme 2020
- 7.1 Städtebauförderung; Zustimmung zur Jahresanmeldung für die Bund-Länder-Städtebauförderprogramme 2021 - Altort
- 7.2 Städtebauförderung; Zustimmung zur Jahresanmeldung für die Bund-Länder-Städtebauförderprogramme 2021 - Altort (Lebendige Zentren)

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Zweiter Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Einwände gegen die Niederschrift bestehen nicht.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 12.10.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 12.10.2020 wird zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Weisendorf gibt folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.10.2020 bekannt:

TOP 1 Neubau Ballsporthalle; Auftragsvergabe und

Aufhebungen Ausschreibungen

TOP 1.1 Neubau Ballsporthalle; Auftragsvergabe oder Aufhebung Gewerk 2108-1, Betonwerksteinarbeiten

Beschluss

Entsprechend des Vergabevorschlages des Büros bss Architekten Part GmbB, Nürnberg vom 05.10.2020 wird der Auftrag für die Maßnahme Neubau Ballsporthalle - Gewerk 2108-1 Betonwerksteinarbeiten vorbehaltlich der rechtlichen Würdigung an die Firma Fliesen Röhlich GmbH, Zum Handwerkerhof 9, 90530 Wendelstein zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 41.920,13 € vergeben.

TOP 6 Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"; Vergabe der Architektenleistungen

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt das Büro TB MARKERT Stadtplaner Landschaftsarchitekt PartG mbB, Pillenreuther Straße 34, 90459 Nürnberg gemäß Honorarangebot vom 29.07.2020 (Eingang: 05.10.2020) mit der Erarbeitung einer vorhabenbezogenen Baubauungsplanänderung mit integriertem Grünordnung sowie verfahrensbegleitende Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten §§ 2a bis 4a BauGB zu beauftragen.

Das Honorar wird nach tatsächlichem Zeitaufwand 80,00 €/h, netto zzgl. 4 % Nebenkosten und Mehrwertsteuer berechnet. Maximal 6.000 € netto.

TOP 7 Beschaffung eines Gerätewagen Logistik 1 (GW-L1) für die Freiwillige Feuerwehr Weisendorf; Auftragsvergabe Beraterleistung zur

Durchführung der Ausschreibung

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf beschließt die Auftragsvergabe an den günstigeren Bieter CR Consulting Christian Rieck Dipl.-Ing. (FH), Am Sandfeld 8, 90768 Fürth gemäß dem Angebot vom 08.10.2020 (E-Mail) zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 60,00 € pro Stunde für die Durchführung und Begleitung der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens für den Gerätewagen Logistik (GW-L1). Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Stunden. Im Bedarfsfall kann eine weitergehende Betreuung über den Zeitpunkt der Auftragsvergabe hinaus beauftragt werden.

TOP 8 Ferienbetreuung Herbst 2020; Auftragsvergabe

Beschluss

Der Marktgemeinderat billigt die Beauftragung an das Kolping Bildungszentrum, Wilhelmplatz 3, 96047 Bamberg auf Grundlage des Angebotes vom 28.05.2020 mit der Durchführung der Kinderbetreuung in den Herbstferien (02.11. – 06.11.2020).

Die Kosten hierfür belaufen sich auf insgesamt 3.038,86 € (exkl. Mittagessen).

Es bleibt ein Betrag von 1.613,86 €, der aus Eigenmitteln der Gemeinde zu finanzieren ist.

Der Marktgemeinderat Weisendorf ist mit der Förderung durch den Landkreis Erlangen-Höchstadt zu den in den Förderrichtlinien genannten Voraussetzungen einverstanden. Der Elternbeitrag wird deshalb auf 9,00 € pro Kind und Tag festgesetzt. In diesem Elternbeitrag sind die Kosten für das Mittagessen enthalten.

Zur Kenntnis genommen

3. 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Mühlberg";

3.1 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Mühlberg"; Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Sachverhalt

Den Marktgemeinderatsmitgliedern liegen die nachfolgenden Stellungnahmen - soweit sie Bedenken und Anregungen beinhalten – vor, die von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange vorgebracht wurden. Dazu werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Regierung von Mittelfranken, höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 28.02.2019

Grundsätzlich besteht gegen die geplante Gebietsausweisung Einverständnis. Für das Sondergebiet „Einkaufen“ wird auf verschiedene einzelhandelsrelevante Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) verwiesen.

Die für das Sondergebiet getroffenen Festsetzungen in dem Entwurf vom 08.10.2018 entsprechen nicht den landesplanerischen Zielvorgaben und Erfordernissen der Raumordnung. Die textlichen Festsetzungen müssen hinsichtlich der zulässigen Sortimente und der maximal zulässigen Verkaufsflächen in Einklang mit den Zielen LEP 5.3.1 und 5.3.3 konkretisiert werden.

Kommentierung und Abwägungsvorschlag vom Planer:

Die Beschreibungen zum Sondergebiet Einkaufen werden auf verschiedene

Sortimente bzw. Warenangebote mit maximal zulässige Verkaufsflächen präzisiert. Der entsprechende Text wird in die textlichen Festsetzungen zum Sondergebiet Einkaufen übernommen und nachfolgend in Kurzform aufgelistet.

Einkaufsmärkte, Verkaufsfläche bis 1.600 qm, Warenangebot: Lebensmittel aller Sparten an Endverbraucher, Hygieneartikel, Haushaltswaren, Papeterie

Getränkemärkte, Verkaufsfläche bis 1.000 qm, Warenangebot: Alkoholika und nichtalkoholische Getränke aller Art, Tabakwaren, Süßwaren, Präsentation besonderer Spirituosen

Drogeriemärkte, Verkaufsfläche bis 1.000 qm, Warenangebot: Hygieneartikel, Reformhausartikel, Haushaltswaren, rezeptfreie Medikamente

Textil- und Schuhdiscount, Verkaufsfläche bis 1.200 qm, Warenangebot: Bekleidung und Schuhe sowie Nebenprodukte

Anbieter von Waren des täglichen Bedarfs: Bäckerei, Metzgerei, Blumen und Floristik, Schreib- und Spielwaren, Post/Lotto, sowie Anbieter von Snacks im Fastfoodbereich

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem vorstehenden Abwägungsvorschlag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0
Anwesend: 19

2. Regionaler Planungsverband Region Nürnberg, Schreiben vom 25.03.2019 und Stellungnahme des Regionsbeauftragten vom 28.02.2019

Eine im Sinne des LEP unzulässige Einzelhandelsagglomeration liegt, auch mit der geplanten Erweiterung der Norma nicht vor. Nach den textlichen Festsetzungen sind in der Planung zulässig: „Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, die ihren Verkauf an letzte Verbraucher

betreiben“. Damit wären auch Einzelhandelsgroßprojekte zulässig, die nicht dem Ziel 5.3.3 des LEP entsprechen. Zu diesem Widerspruch sind die textlichen Festsetzungen entsprechend anzupassen und zu ändern.

Kommentierung und Abwägungsvorschlag vom Planer:

Die Festsetzungen für das Sortiment der Einzelhandelsbetriebe für Waren des täglichen Bedarfs sowie Waren zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung werden konkret festgeschrieben.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag wird zugestimmt und auf den vorstehenden Beschluss zu Ziff. 1. verwiesen. Der Planungsverband erhält im weiteren Verfahren die geänderte Entwurfsfassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0
Anwesend: 19

3. Landratsamt Erlangen-Höchstadt, formelle Anforderungen, Schreiben vom 12.03.2019

a) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht vollständig auf dem Planblatt ersichtlich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Festsetzungen auf dem Planblatt anzubringen.

b) In der Legende ist die Definition der Nutzungsschablone zu ergänzen.

c) Für den geplanten Grünstreifen ist zu prüfen, ob es sich um eine Grünfläche oder z.B. um ein Straßenbegleitgrün handelt. Ergänzung zur Festsetzung der Straßenverkehrsfläche ist nötig.

d) Prüfung wegen der offenen Bauweise mit Längenbegrenzung von höchstens 50 m.

e) Ergänzung der Festsetzungen zum Grünordnungsplan.

f) Für das Sondergebiet „Einkaufen“ ist gemäß § 11 BauNVO die Zweckbestimmung festzusetzen. Dazu Festsetzung der Verkaufsflächen und der Sortimente gemäß LEP Bayern. Die Begründung für das Sondergebiet ist unzureichend und zu überarbeiten.

g) Für das geplante Mischgebiet ist die Nutzung genauer zu definieren. Weiterhin wird auf Widersprüche in der Begründung zum Mischgebiet hingewiesen. Um Überprüfung der Festsetzungen und der Begründung wird gebeten.

h) Überprüfung der Angaben zu den Grundstückszufahrten in den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen.

i) Die textlichen Festsetzungen sind zu überarbeiten: Formulierungen wie z.B. „sollen“ besitzen keinen Festsetzungscharakter. Unter Schallschutz gibt es Angaben zu evtl. geplanten Tiefgaragen; dazu enthält die Begründung keine Angaben.

j) Die Begründung ist zu überarbeiten:

Es fehlen Angaben, warum das Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird.

Nichtzutreffend sind Angaben über Ziel und Zweck der Planung. Ebenso, dass die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden.

Weisendorf ist im LEP nicht als zentraler Ort definiert. Es ist nicht erforderlich das LEP seitenweise zu zitieren.

Bei dem Verweis auf das lfd. Verfahren zur Fortschreibung des FnP „Weisendorf 2030“ wurde nicht angegeben, dass auch ein Mischgebiet geplant ist.

k) Der Satzungstext und die Verfahrensvermerke sind zu ergänzen.

Kommentierung und Abwägungsvorschlag vom Planer:

Zu a) und b) Die Anregungen werden auf dem Planblatt entsprechend umgesetzt.

Zu c) Der entlang der Staatsstraße vorgesehene Grünstreifen wird auf geplante Funktion geprüft. Diese wird dann in der Legende definiert.

Zu d) Der Begriff „offene Bebauung“ bleibt bestehen, wird jedoch ergänzt, dass bei einer zulässigen Nutzung die maximalen Gebäudelängen auf 100 m festgelegt werden.

Zu e) Der Grünordnungsplan wird übernommen.

Zu f) Die Verkaufsflächen und Sortimente werden entsprechend dem LEP beschrieben und festgesetzt. Dazu wird auf den Vorschlag zu Ziff. 1. verwiesen. Die Begründung für das Sondergebiet wird aufgrund der örtlichen Anforderungen ergänzt und schlüssig erklärt.

Zu g) Das geplante Mischgebiet entfällt. Die Bebauungsplanänderung betrifft insgesamt nur noch die Ausweisung eines Sondergebietes Einkaufen. Die Festsetzungen und die Begründung werden entsprechend geändert.

Zu h) Die neuen Zufahrten im Südwesten werden bei einem etwaigen weiteren Ausbau der Nutzung errichtet. Hierfür existiert keine Planung. Die Zufahrten zu Norma und Rewe bleiben wie im Bestand vorhanden. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden abgestimmt.

Zu i) Die Formulierungen „sollen“ werden durch zwingende Vorgaben z.B. „sind“ ersetzt. Die textlichen Festsetzungen zum Mischgebiet (MI) entfallen komplett, so auch der Unterpunkt Schallschutz.

Zu j) Die Begründung wird ergänzt, warum das Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird. Die Angaben über Ziel und Zweck der Planung werden korrigiert. Der Zusatz, dass die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden wird gestrichen. Die textlichen Verweise auf das LEP werden korrigiert und nicht mehr vollständig wiedergegeben. Bei der Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes Weisendorf 2030 ist für das Plangebiet insgesamt ein Sondergebiet Einzelhandel vorgesehen.

Durch den Wegfall des Mischgebietes ist dies übereinstimmend.

Zu k) Der Satzungstext und die Verfahrensvermerke werden ergänzt.

Beschluss:

Den vorstehenden Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt. Die Ausweisung eines Mischgebietes wird aus der gesamten Planung herausgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0
Anwesend: 19

4. Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Immissionsschutz, Schreiben vom 25.02.2019

Es werden folgende Einwendungen erhoben: Aufgrund der Nähe des geplanten Sondergebietes zu einem allgemeinen Wohngebiet ist die Fläche mit geeigneten Emissionskontingenten zu versehen. Die für ein Mischgebiet typischerweise erforderliche Durchmischung von Wohnen und Gewerbe wird nicht gesehen.

Dazu gibt das Landratsamt Lösungsvorschläge (Möglichkeiten der Überwindung), unter anderem: Um weitere Lärmkonflikte zu vermeiden und der zukünftigen Gebietsentwicklung Rechnung zu tragen, sind Emissionskontingente nach DIN 456912 festzulegen. Diese sollen sich an den tatsächlichen Bedarf der vorhandenen Gewerbegebiete orientieren und so zu bemessen, dass spätere Betriebserweiterungen noch realisiert werden können.

Kommentierung und Abwägungsvorschlag vom Planer:

Es werden die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach DIN 18005-1 zu Grunde gelegt. Die Ausweisung einer Teilfläche als Mischgebiet entfällt. Somit bleibt es beim Schutzanspruch des allgemeinen Wohngebietes gegenüber dem Sondergebiet Einkauf.

Die maximal zulässigen Schallemissionen betragen zu einem allgemeinen Wohngebiet (nach DIN 18005-1, Schallschutz im Städtebau):

tags: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr) 55 dB,
nachts: (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) 45 dB bzw. 40dB.

In die textlichen Festsetzungen wird unter Schallschutz die Forderung aufgenommen, dass bei Bauanträgen in dem Plangebiet ein belastbarer Nachweis der Einhaltung des Schallschutzes nachgewiesen werden muss. Für jeden Bauantrag muss ein Schallschutzgutachten vorgelegt werden.

Beschluss:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag vom Planer wird zugestimmt. Durch den Wegfall des bisherigen Mischgebietes wird die Planung geändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0
Anwesend: 19

5. Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Klimaschutz, Schreiben vom 15.02.2019

Das LRA verweist auf die Nutzung von Solarenergie mittels Photovoltaik und die Möglichkeit städtebauliche Verträge zu nutzen.

Kommentierung und Abwägungsvorschlag vom Planer:

Einzelhandel ist in diesem Bereich im Bestand vorhanden. Von den bisherigen Nutzern werden durch großflächigen Einsatz von Photovoltaik regenerative Energieformen genutzt.

Es ist davon auszugehen, dass für anstehende Modernisierungen sowie ergänzende Neubauten für den Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz die vorhandenen technischen Möglichkeiten genutzt werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0
Anwesend: 19

6. Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Hygiene und Infektionsschutz, Schreiben vom 15.02.2019

Nach dem dortigen Kenntnisstand liegt das Plangebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet. Altlasten sind nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Gegen die Planung bestehen keine Einwände.

Kommentierung und Abwägungsvorschlag vom Planer:

Für den Fall, dass bei zukünftigen Maßnahmen Altlasten festgestellt werden, sind diese zu dokumentieren und ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu beseitigen. Diese Altlasten werden jedoch erst bei baulichen Tätigkeiten am Bestand oder bei Neuerrichtungen festzustellen sein.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsbeschluss vom Planer wird zugestimmt. Der entsprechende Text wird in die Begründung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0
Anwesend: 19

7. Staatliches Bauamt Nürnberg, Abt. Straßenbau, Schreiben vom 07.02.2019

Das Straßenbauamt stimmt der Planung zu, wenn alle 5 Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:

a) Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan textlich und planerisch darzustellen.

b) Die Erschließung der Grundstücke des Plangebietes ist wie geplant ausschließlich

über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen.

c) Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße nicht zugeleitet werden.

d) Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.

e) Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der Gemeindestraße „Am Mühlberg“ in die St 2259 ist gemäß RAST freizuhalten. Das Sichtdreieck ist in dem Bauleitplan planerisch und textlich festzuhalten.

Beschluss:

Die übermittelten Auflagen sind inhaltsgleich in die Festsetzungen aufzunehmen.

Dem Straßenbauamt ist der entsprechende Gemeinderatsbeschluss zu übersenden. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ist dem Straßenbauamt eine Ausfertigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0
Anwesend: 19

8. Planungsbüro TOPOS Team, E-mail vom 05.03.2019, Herr Rosemann:

Zu der Planung wird auf folgendes hingewiesen:

a) Im Vorentwurf fehlen die Festsetzungen über Verkaufsflächen und Sortimente entsprechend 5.3.3 des LEP Bayern.

b) Der Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes erscheint nicht ausreichend begründet.

c) Eine Erweiterung der bestehenden Nutzung wird Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke haben, z.B. durch Anlieferung, Parkplatzlärm, etc. Bei Bedarf muss gutachterlich nachgewiesen werden, dass der Schutzanspruch der umliegenden

Wohnnutzungen ausreichend gewährleistet werden kann.

Kommentierung und Abwägungsvorschlag vom Planer:

Zu a) Die Festsetzungen über Verkaufsflächen und Sortimente wird entsprechend 5.3.3 LEP Bayern beschrieben. Dazu wird auf den vorstehenden Abwägungsvorschlag zu Ziff. 1. verwiesen.

Zu b) Die Begründung für die Bebauungsplanänderung wird aufgrund der örtlichen Anforderungen ergänzt. Neue Projekte müssen sich an den auf dem Bebauungsplan festgeschriebenen Festsetzungen orientieren.

Zu c) Aufgrund der bisherigen Sachlage werden sich die höheren Belastungen der umliegenden Grundstücke nicht oder nur geringfügig ändern. Da es sich bei den Belastungen in erster Linie um Schallemissionen handelt, muss bei jedem Baugenehmigungsverfahren ein entsprechendes Gutachten vorgelegt werden, individuell können geeignete Gegenmaßnahmen geplant werden.

Beschluss:

Dem Abwägungsvorschlag vom Planer wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0
Anwesend: 19

9. Handwerkskammer für Mittelfranken, Schreiben vom 01.03.2019

Einwendungen werden keine erhoben. Auf die Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB wird hingewiesen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0
Anwesend: 19

10. Deutsche Telekom, Schreiben vom 28.01.2019

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Leitungsplan ist beigefügt. Zur Bauausführung werden allgemeine Hinweise gegeben und um rechtzeitige Benachrichtigung von Erschließungsbaumaßnahmen wird gebeten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es wird gebeten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Es wird gebeten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorstehende „fachliche Festsetzung“ wird nicht in die textlichen Festsetzungen übernommen, da die Erschließungsstraßen bereits gebaut sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0
Anwesend: 19

11. Bayernwerk Netz, Schreiben vom 20.02.2019:

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. In dem Planungsbereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH. Ein Leitungsplan ist beigefügt. Um weitere Beteiligung an dem Bauleitplanverfahren wird gebeten.

Eine Überprüfung ergab, dass die Anlagen des Versorgungsunternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Es wird gebeten die Anlagen in den Planungsunterlagen zu ergänzen und mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren: 20-kV-Kabel (mit Schutzzonenbereich je 0,5 m beiderseits der Trassenachse).

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die geschilderte Berichtigung der betroffenen Anlagen wird vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0
Anwesend: 19

12. Fränkischer Albverein, Sitz Nürnberg, Schreiben vom 20.02.2019:

Der Verein regt an, dass wegen der im Zusammenhang mit der Ausweitung des Gewerbegebietes zu erwartenden Zunahme der Wohnbevölkerung die bereits vorhandenen Naherholungsmöglichkeiten auf ein qualitativ höheres Niveau erhoben werden.

Kommentierung und Abwägungsvorschlag vom Planer:

Die Änderung des Bebauungsplanes ist keine Ausweitung sondern eine Nutzungsspezifizierung. Eine flächenmäßige Vergrößerung des Plangebietes erfolgt nicht.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag vom Planer wird zugestimmt. Der Beschluss ist an den Verein zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0
Anwesend: 19

Nachstehende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Einwendungen erhoben:

- Firma Inexio, Schreiben vom 08.02.2020
- Gemeinde Gerhardshofen, Schreiben vom 25.02.2019
- Markt Dachsbach, Schreiben vom 07.03.2019
- Markt Uehlfeld, Schreiben vom 07.03.2019
- Gemeinde Heßdorf, Schreiben vom 05.03.2019
- Stadt Höchstadt/A., Schreiben vom 12.03.2019

Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Kreisbrandrat
- Ing.-Büro Schuck & Schwarzott
- Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Stadt Herzogenaurach, Gemeinde Aurachtal, Gemeinde Großenseebach, Gemeinde Oberreichenbach
- Kreishandwerkerschaft Erlangen
- Industrie- und Handelskammer Nürnberg
- Büro Planwerk

Das Einverständnis zum Bebauungsplan wird daher vorausgesetzt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Der Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 08.10.2018 lag in der Zeit vom 31.01.2019 bis einschließlich 25.02.2019 zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentlich aus. Auf die Auslegung wurde im Amtsblatt des Marktes Weisendorf Nr. 5 vom 30.01.2019 hingewiesen.

Hierzu sind zwei Stellungnahmen eingegangen, die allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis vorliegen.

13. Schriftsatz vom 13.02.2019: Bedenken/Einwände zu Bebauungsplan (Bürger 1)

Aufgrund der wenigen Details der Planung werden zu folgenden 4 Punkten Bedenken geäußert:

a) Gebäudemaße

In dem Bebauungsplan ist ein Baugebiet in einer ungewöhnlichen Größe markiert. Auch die Gebäudehöhe von 3 Stockwerke ist nicht üblich in diesem Gebiet, besonders gegenüber allen Wohnhäusern würde die Übergröße das Wohngebietsgefühl herabstufen.

b) Nutzung

Da der Geltungsbereich der Änderung direkt an private Häuser angrenzt, ist ein Einzelhandel oder Lager, wodurch Kundenverkehr und Lieferverkehr verursacht und das Wohngefühl in der Gegend stört, grundsätzlich nicht geeignet.

c) Gebietsverträglichkeit

Zurzeit ist die Straße Am Mühlberg von vielen Familien mit Kindern bewohnt. Bislang ist die Straße Am Mühlberg sehr ruhig und hat keine Durchfahrten.

d) Lärm/Immissionen/Außengestaltung

Lärm und Immissionen von an- und abfahrenden PKW oder weiteren Fahrzeugen können für Nachbarn unzumutbar sein. Es wird um genaue Messung gebeten.

Kommentierung und Abwägungsvorschlag vom Planer:

Das vorgesehene Mischgebiet mit der Möglichkeit einer dreigeschossigen Bebauung entfällt. Die Bebauungsplanänderung umfasst die Art der baulichen Nutzung vom bisherigen Gewerbegebiet in ein Sondergebiet Einkaufen.

Spätere Bauvorhaben müssen sich an die Festlegungen des Bebauungsplanes und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften halten, so dass eine übergebührende Belastung der Anwohner nicht gegeben ist. Die maximalen Lärmemissionen sind nach DIN 18005-1 einzuhalten. Ein

Durchgangsverkehr kann bei den vorhandenen örtlichen Gegebenheiten weitgehend ausgeschlossen werden.

Bei Lärm und Immissionen handelt es sich in erster Linie um Belastungen durch Schallemissionen. Hierzu muss bei jedem Bauantrag ein entsprechendes Gutachten vorgelegt werden.

Beschluss:

Dem Abwägungsvorschlag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0

Anwesend: 19

14. Schreiben vom 24.02.2019 (Bürger 2)

Gegen die Bebauungsplanänderung werden Einwendungen vorgebracht und unter anderem wie folgt begründet:

Schon bisher ist die Belieferung des Normamarktes eine erhebliche Belastung für die Bewohner der benachbarten Wohngebäude. Sollte eine weitere Vergrößerung des Normamarktes zulässig werden, ist ein weiterer Immissionskonflikt vorprogrammiert. Ein Sondergebiet für überdimensionierte Ladenflächen ist in direkter Nachbarschaft zu Wohngebieten eine starke Belastung und eine Fehlplanung. Die Grundversorgung ist mit normalen Supermärkten in Weisendorf ausreichend.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes ist ein Mischgebiet als Puffer vorgesehen. Dies ist auch für den südwestlichen Bereich nötig. Auf alle Fälle ist ein Schallschutz vorzusehen. Für Grundstücke in einem allgemeinen Wohngebiet wird vertraut, dass die Gemeinde keine Planung aufstellt, die die Belastung über das zulässige Maß festschreibt. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauG ist bei der Planung verletzt (Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind insbesondere zu berücksichtigen: Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).

Die Änderung hat massive Auswirkungen auf den Verkehr und Lärm Richtung der

südlichen Wohnbebauung. Die Planung ist rücksichtslos und zu ändern.

Kommentierung und Abwägungsvorschlag vom Planer:

In dem Einwand wird von spekulativen Annahmen ausgegangen, u.a. dass eine Vergrößerung der Ladenflächen eine Erhöhung der Schallemissionen beinhaltet. Es gibt maximal einzuhaltende Schallemissionen, festgeschrieben im Bebauungsplan, die in späteren Bauanträgen nachweislich einzuhalten sind.

Das geplante Mischgebiet entfällt. Die Belastung durch Schall zum Wohngebiet bleibt grundsätzlich auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Niveau.

Grundsätzlich haben Bewohner innerhalb eines Wohngebietes Rechte an Wohnqualität, die ihnen anhand der Festsetzungen auch zugestanden werden.

Beschluss

Dem Abwägungsvorschlag wird zugestimmt. An der Planung eines Sondergebietes Einkaufen wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0

Anwesend: 19

3.2 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Mühlberg"; Neufassung des Aufstellungsbeschlusses

Sachverhalt

Da der Bebauungsplan „Am Mühlberg“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn: 247/13 und 247/31 seine städtebauliche Ordnungsfunktion nicht mehr erfüllt, wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, einen Bebauungsplan zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes aufzustellen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit

integriertem Grünordnungsplan „Am Mühlberg“. Das Änderungsgebiet umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 247/13 und 247/31 Gemarkung Weisendorf mit der angrenzenden Straße Am Mühlberg, Teilfläche aus Flur-Nr. 247/5 Gemarkung Weisendorf. Der Geltungsbereich der geplanten Änderungen ist aus dem Entwurf ersichtlich.

Auf den Grundstücken Flur-Nrn: 247/13 und 247/31 befinden sich zwei größere Einzelhandelsnutzungen (Norma, Rewe). Im derzeit gültigen Bebauungsplan „Am Mühlberg“ sind diese Flächen als Gewerbegebiet „GE“ festgesetzt. Die bestehenden Verkaufsflächen überschreiten die maximal zulässige Verkaufsfläche. In Anbetracht der Einbindung in die Nahversorgung, zur Legitimation der Verkaufsmärkte und zur Standortsicherung sollen die zwei genannten Grundstücke von Gewerbegebiet in ein Sondergebiet (SO) Einkaufen geändert werden. Die auf den genannten Grundstücken vorhandenen Verkaufsflächen sind als großflächig im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen.

Da die Bauleitpläne der Kommunen nach § 1 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen – und auch zu ändern – sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Städtebauliches Ziel soll die möglicherweise notwendige Anpassung der Art der baulichen Nutzung sowie die Lösung möglicherweise bestehender Immissionskonflikte sein.

Für die Änderung des Bebauungsplanes wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) angewandt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Aufgrund des bisherigen Bebauungsplanes ist das gesamte Plangebiet im aktuellen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird bei der nächsten Änderung im Rahmen der

Berichtigung entsprechend angepasst als Sondergebiet Einzelhandel. Dies ist bereits im Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Weisendorf 2030 vorgesehen.

Der Markt Weisendorf übernimmt für das Verfahren keine Architekten- und Ingenieurhonorare.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0
Anwesend: 19

3.3 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Am Mühlberg"; öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Für die Fortführung des Bebauungsplanänderungsverfahrens sind die Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Beschluss

Nach Einarbeitung der Beschlussergebnisse zu TOP 3.1 ist der Bebauungsplanentwurf mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen liegen während dieser Zeit im Rathaus Weisendorf aus und können dort zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Zusätzlich werden die Planunterlagen während dieser Zeit ins Internet des Marktes Weisendorf eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0
Anwesend: 19

4. Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung - EBS

Sachverhalt

Der Markt Weisendorf erhebt Erschließungsbeiträge auf der Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung vom 06.10.1987 (EBS), abrufbar über die Internetpräsenz des Marktes Weisendorf. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5 a Abs. 1 bis 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V. mit der jeweils zu erlassenden Erschließungsbeitragssatzung (vgl. Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.03.2016, GVBI S. 36).

Die EBS wurde nach der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags, welche auch die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt, grundlegend überarbeitet. Da sich hierbei Änderungen in allen § der EBS ergeben haben, ist ein Neuerlass erforderlich.

Die Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Sitzungseinladung zugesendet und steht auch über das Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die Erschließungsbeitragssatzung EBS in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

5. Sonderbudget Leihgeräte für Schulen

Sachverhalt

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 06.10.2020 wurde ein Förderprogramm „Sonderbudget Leihgeräte“ für Schulen aufgelegt.

Gefördert werden Endgeräte und erforderliches Zubehör die dem primären Zweck dienen, diese Geräte Schülerinnen und Schülern, die zuhause über kein geeignetes digitales Endgerät verfügen,

während der Corona-bedingten Schulschließung und der Phase der Wiederaufnahme des Regelschulbetriebs als Leihgerät für das Lernen zuhause zur Verfügung zu stellen.

Für unsere Schule ist ein Zuwendungsbetrag von maximal 12.811,00 € abrufbar, in Aussicht gestellt wird von der Regierung den Förderrichtlinien entsprechend ein Satz von derzeit 38,5 % aus dem Maximalbetrag (also ca. 4.900 €). Eigenmittel sind vom Markt nicht zu erbringen.

Die Antragstellung zum Förderprogramm „Sonderbudget Leihgeräte“ hatte zwingend bis 31.10.2020 zu erfolgen und wurde fristgerecht unter Ausschöpfung des Maximalbetrages gestellt.

Die Schule klärt derzeit den tatsächlichen Bedarf an Leihgeräten. Anschließend können nach Eingang des Bewilligungsbescheides Angebote zur Anschaffung eingeholt werden. Eine Entscheidung über einzusetzende Mittel ist derzeit noch nicht erforderlich, da die tatsächliche Höhe der Zuwendung noch nicht bekannt ist.

Beschluss

Der Marktgemeinderat billigt die Antragstellung Förderprogramm „Sonderbudget Leihgeräte“ und genehmigt die Ausschöpfung des Sonderbudgets soweit dieses ohne Eigenmittel des Marktes finanziert werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19

6. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bürgerliche Wählergemeinschaft (BWG-FW) und Freie Wähler Weisendorf; Auflösung der Bushaltestelle Hauptstraße (an der Zufahrt Birkenhof)

Sachverhalt

Der gemeinsame Antrag der Fraktionen Bürgerliche Wählergemeinschaft (BWG-FW) und Freie Wähler Weisendorf vom

26.08.2020 (Eingang: 31.08.2020) „Antrag auf Auflösung der Bushaltestelle Hauptstraße (an der Zufahrt Birkenhof)“ ging bei der Verwaltung ein. Der Antrag liegt als Anlage bei.

Es wird folgender Antrag gestellt:

Die Verwaltung soll beauftragt werden zu veranlassen die Bushaltestelle Hauptstraße in Weisendorf aufzulösen.

Die Begründung kann dem beiliegenden Antrag entnommen werden. Der Antrag ging allen Marktgemeinderäten mit der Ladung zu.

Der zweite Bürgermeister Herr Karl-Heinz Hertlein informierte über den jährlichen Reinigungsaufwand und die Auskünfte des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt z.B. Fahrgäste, Zeiten, etc.

Herr Marktgemeinderat Günther Vogel erläutert den Antrag. Die Bushaltestelle könnte nach der Auflösung als Kurzparkplatz für die angrenzenden Geschäfte genutzt werden.

Folgender Kompromiss wurde zur Abstimmung gebracht:

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, die Gemeindeverwaltung beantragt beim Landratsamt Erlangen-Höchstädt, Verkehrsbehörde, für die Bushaltestelle Hauptstraße (an der Zufahrt Birkenhof) eine beschränkte Nutzung als Parkplatz. Weiterhin wird mit der Verkehrsbehörde die nötige Beschilderung besprochen und die Anordnung der dauerhaften Beschilderung beantragt. Die Nutzungszeit als Parkplatz soll von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr gelten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 3 Anwesend: 19

7. Städtebauförderung; Zustimmung zur Jahresanmeldung für die Bundesländer-Städtebauförderprogramme 2020

7.1	Städtebauförderung; Zustimmung zur Jahresanmeldung für die Bund- Länder- Städtebauförderprogramme 2021 - Altort
------------	--

Sachverhalt

Zur Vorbereitung und Aufstellung der Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme 2021 ist der Markt Weisendorf aufgefordert, seinen Bedarf an Städtebauförderungsmitteln für das Programmjahr 2021 und die Fortschreibungsjahre 2022 bis 2024 anzumelden.

Hierzu liegen ein Entwurf der Bedarfsmitteilung und ein aktueller Entwurf zur Maßnahmenplanung vor, in dem sämtliche seit Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Weisendorf“ durchgeführten und bis zum Abschluss der Sanierung geplanten Maßnahmen dargestellt sind.

Zur Kenntnis genommen

7.2	Städtebauförderung; Zustimmung zur Jahresanmeldung für die Bund- Länder- Städtebauförderprogramme 2021 - Altort (Lebendige Zentren)
------------	--

Sachverhalt

Fördergrundlage für sämtliche Programme der Städtebauförderung ist die Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK). Dieses muss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bereits vorgezogenen Einzelbausteine (Einzelhandel und Soziale Infrastruktur) und aktueller gesamtörtlicher Entwicklungen zum Abschluss gebracht werden. Die noch ausstehenden Leistungen sind beauftragt und können voraussichtlich Anfang 2021 abgeschlossen werden.

Das ISEK wird die thematischen und

räumlichen Schwerpunkte der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung Weisendorfs aufzeigen und die im Rahmen der Städtebauförderung geplanten Maßnahmenvorschläge bei Bedarf aktualisieren.

Für das Programmjahr 2021 wird Mittelbedarf für dieses gesamtörtliche Planungskonzept angemeldet. In den Fortschreibungsjahren kommt möglicherweise Mittelbedarf für weitere gesamtörtliche Konzepte hinzu, der pauschal für jedes Jahr angemeldet wird.

Gleiches gilt für den Mittelbedarf für Grunderwerb und die Freilegung von Grundstücken mit denen bei Bedarf die Voraussetzungen für die Umsetzung von städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen geschaffen werden sollen.

Pauschaler Bedarf an Städtebauförderungsmitteln wird für 2021 und alle Fortschreibungsjahre außerdem für das Kommunale Förderprogramm und begleitende Sanierungsberatungen angemeldet, mit denen auch in den kommenden Jahren die Umgestaltung von Fassaden, Dächern und Freiflächen unterstützt werden soll, wenn sich hierdurch städtebauliche Verbesserungen erreichen lassen.

Die Ordnungsmaßnahme Badweiher und die Baumaßnahme Hauptstraße werden voraussichtlich Ende 2020 abgeschlossen bzw. bis 2021 schlussgerechnet.

Die für 2020 angemeldete Ordnungsmaßnahme Vorflächen Schwane kann nach Aussage des Zuschussgebers nicht gefördert werden, weil die Umgestaltung der öffentlichen Flächen (Gehwege) nur einen geringen Teil der Kosten ausmachen und eine Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer über die Kostenübernahme zur Umgestaltung der Privatflächen fehlt.

Als zusätzliche Ordnungsmaßnahme wird eine Umgestaltung der Außenanlagen an der neuen Ballsporthalle in die Bedarfsmitteilung aufgenommen, mit der nach Fertigstellung der Halle voraussichtlich ab Mitte 2021 begonnen werden soll.

Mittelbedarf für die übrigen Bau- und Ordnungsmaßnahmen, z.B. die Umgestaltung des Marktplatzes bzw. der Randbereiche der Hauptstraße oder zur Umgestaltung der Vorstadtstraße oder des Mühlweiherufers besteht frühestens ab dem Jahr 2022 ff.

Beschluss

Der Bürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, den voraussichtlichen Förderbedarf auf der Grundlage der vorliegenden Bedarfsmitteilungen 2021 und des dazugehörigen Maßnahmenplans bei der Regierung von Mittelfranken anzumelden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0
Anwesend: 19

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den zweiten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:45 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den zweiten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Karl-Heinz
Hertlein
Zweiter
Bürgermeister

Eva Fröhlich
Schriftführung